

Wiesbaden, den 15. November 2011

Novellierung der Hessischen Beihilfenverordnung

Zweiter Entwurf liegt vor - Veränderungen immer noch nicht akzeptabel

Aufgrund der massiven Proteste, insbesondere der GdP, hat Ministerpräsident Bouffier sich in Sachen "Beihilfeänderung" eingeschaltet und einen Teil der beabsichtigten Verschlechterungen gestrichen.

Dem neuen Beihilferecht ist der Leitgedanke zugrunde gelegt worden, dass aus Fürsorgegründen eine Notwendigkeit für die Gewährung eines Beihilfeanspruchs nur noch für die Personen besteht, die nicht den Schutz einer anderweitigen Vollversicherung haben. Weiter heißt es, dass die Beihilfe nur die aus den laufenden Bezügen zu bestreitende Eigenvorsorge ergänzt.

Das heißt im Umkehrschluss, dass Beihilfeberechtigte, nicht wie jeder gesetzlich versicherte Beschäftigte mit einem festgelegten Prozentwert (derzeit ca. 8 Prozent) an den Kosten der Krankenversicherung beteiligt sind, sondern vorrangig ihr Nettoeinkommen für die Krankenversicherung aufbringen müssen. Das Land Hessen ergänzt nur!

Ziel der Beihilfeänderung ist es nicht, die Beihilfeleistungen an den heutigen Stand anzupassen, sondern dem Landeshaushalt etliche Millionen Euro zu sparen. In der amtlichen Begründung wird eine Einsparsumme von 17,1 Mio. Euro/Jahr genannt, die sich nach unseren Schätzungen etwa 22 Mio. Euro/Jahr belaufen wird.

Darüber hinaus werden durch Leistungsänderungen noch mehrere Millionen Euro an Beihilfeleistungen durch das Land zu zahlen sein, die durch die Änderung bei der Abrechnungspraxis bei den Material- und Laborkosten bei zahnärztlichen Behandlungen sowie die Besserstellung von Heilpraktikerleistungen entstehen werden.

Verbesserungen gegenüber dem ersten Entwurf

Der nun vorliegende zweite Entwurf sieht unter anderem folgende Nach-/Verbesserungen gegenüber dem ersten Entwurf vor:

- Beibehaltung des familienbezogenen Bemessungssatzes.
- Beibehaltung der Sachleistungsbeihilfe (Streichung erst ab 1.1.2012 für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte).
- Anhebung und Vereinheitlichung der Todesfallpauschale auf 700 Euro
- Sanatoriumsbehandlung: Beihilfefähigkeit für Begleitpersonen

- Komplextherapien sind zukünftig beihilfefähig
- Unschädlichkeit von kurzen Sonderurlaubszeiten
- Neuaufnahme der Beihilfefähigkeit von palliativen Aufwendungen und Aufwendungen in Hospizen
- Vererbbarkeit des Beihilfeanspruchs

Verschlechterungen gegenüber der bestehenden Beihilfeverordnung

Die nachfolgenden Verschlechterungen, auch im zweiten Entwurf noch enthalten, bedeuten nach wie vor einen massiven Griff ins Portemonnaie der Beamtinnen und Beamten. Wir können nicht akzeptieren, dass u.a.:

- 1. die 15prozentige Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes für stationäre Leistungen (sog. Stationärzuschlag) ersatzlos zu Lasten der Beschäftigten gestrichen werden soll.
- 2. der Eigenanteil bei stationärer Unterkunft im Krankenhaus von 16 auf 26 Euro/Tag erhöht werden soll (ohne Höchstgrenze).
- 3. der Eigenanteil für Medikamente von 4,50 auf 5,00 Euro angehoben werden soll.
- 4. bei Zahnersatz die Material- und Laborkosten nur noch zu 50 Prozent beihilfefähig sind
- 5. Leistungen für Heilpraktiker deutlich erhöht werden.
- 6. der Beihilfeanspruch für Tarifbeschäftigte gänzlich gestrichen werden soll.

zu. 1.: Wegfall der 15prozentigen Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes für stationäre Leistungen:

Wie unsere Berechnungen bereits zum ersten Entwurf ergeben haben, bedeutet der Wegfall des Stationärzuschlags, dass der monatliche Krankenversicherungsbeitrag für alle Beihilfeberechtigte deutlich ansteigen wird. Private Krankenversicherungen beziffern auf Anfrage einen Beitragsanstieg auf ca. 50 Euro/Monat (Musterberechnung).

zu 2.: Erhöhung des Eigenanteils bei stationärer Unterkunft im Krankenhaus von 16 auf 26 Euro/Tag:

Bisher zahlen Beihilfeberechtigte 16 Euro/Tag für stationäre Krankenhausbehandlungen zu. Im ersten neuen Entwurf waren es dann 20 Euro und **im aktuell vorliegenden zweiten Entwurf sind es 26 Euro <u>für jeden Tag</u> des Krankenhausaufenthalts. Gesetzlich Versicherte zahlen jedoch nur 10 Euro zu und das für maximal 28 Kalendertage**

Durch diese Änderungen der BeihilfeVO will das Land Hessen 22 Mio. Euro bereits im Jahre 2012 auf Kosten der Beamtinnen und Beamten einsparen.

zu 3.: Erhöhung des Eigenanteils für Medikamente von 4,50 auf 5,00 Euro: Diese Erhöhung ist eine Anpassung analog der Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Entgegen den Regelungen der GKV fehlt hier die Festlegung einer Höchstbelastungsgrenze.

Bei den Zuzahlungen fordern wir die Einfügung von Belastungsgrenzen in der neuen BeihilfeVO.

Kinder und Jugendliche müssen generell von Zuzahlungen befreit sein. Zuzahlungsbefreiung auf Antrag des Beihilfeberechtigten, der aufgrund seiner Einkommensverhältnisse durch die Zuzahlungen übermäßig belastet würde. In einem Kalenderjahr sollten die Zuzahlungen 2 Prozent des Jahreseinkommens (bei chronisch Kranken 1 Prozent) nicht übersteigen. Bei weiteren im Haushalt lebenden beihilfeberechtigten Personen muss sich die Summe entsprechend verringern.

zu 4.: Bei Zahnersatz die Material- und Laborkosten sind nur noch zu 50 Prozent beihilfefähig.

Entgegen der bisherigen Beihilfepraxis sollen die Beihilfeansprüche bei Zahnbehandlungen für Material- und Laborkosten neu geregelt werden. Siehe dazu die nachfolgenden Vergleichsberechnungen eines Musterbeispiels:

	Berechnung nach bisherigem Recht	Berechnung nach zukünftig vorgese- henem Recht
Material- und Laborkosten	1.000 Euro	1.000 Euro
Pauschale Kürzung von 25 Prozent	250 Euro	
Zwischenergebnis	750 Euro	1.000 Euro
davon beihilfefähig	60 Prozent	50 Prozent
beihilfefähiger Betrag	450 Euro	500 Euro
Versicherungslücke in der PKV	40 Prozent	50 Prozent

Man bekommt nach dem Rechenbeispiel zwar 50 Euro mehr der Beihilfe erstattet, muss jedoch die jeden Monat zu zahlende 10prozentige Höherversicherung bei der Krankenversicherung gegen rechnen.

zu 5.: Leistungen für Heilpraktiker deutlich erhöht werden.

In der Anlage 4 zum vorliegenden zweiten Entwurf der Änderung der BeihilfeVO sind die Leistungen für Heilpraktiker nach Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH). Hier könnten mehrere Mio. Euro an Beihilfeleistungen eingespart werden, die schließlich die Versicherten über ihre Beiträge mitbezahlen müssen.

Fazit aus GdP-Sicht:

Tritt die neue Beihilfeverordnung in Kraft müssen die Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen monatlich tiefer in die eigene Tasche greifen als jeder gesetzlich versicherte Arbeitnehmer. Diese zahlen nur etwa acht Prozent ihres Bruttogehalts für die Krankenversicherung. Gerade bei Beamtinnen und Beamten mit vielen Kindern bedeutet die Streichung der 15-prozentigen Erhöhung des Bemessungssätzen eine monatliche Beitragssteigerung von mehr als zehn Prozent. Damit zahlen dann Beamte in Schnitt rund 20 Prozent ihres Nettoeinkommens für den Krankenversicherungsschutz - statt etwa acht Prozent wie die Tarifbeschäftigten.

Die Verschlechterung der Beihilfezahlungen um einen Jahresbetrag von 22 Millionen Euro bedeutet, dass dieser Betrag als zusätzlicher Beitrag von den Beamtinnen und Beamten bei ihrer Krankenversicherung aufgebracht werden muss. Mögliche Einsparungen aus Sicht der Beamtinnen und Beamten unterbleiben jedoch. **Gespart wird nur bei den Beschäftigten.**

Dies ist eine glatte Gehaltskürzung von 22 Millionen Euro für die Beamtinnen und Beamten. Dagegen wurde den Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängern nur eine Gehaltssteigerung gewährt, die nicht einmal die allgemeine Preissteigerung ausgleicht, geschweige die Verschlechterungen bei der beabsichtigten Beihilfeänderung.

Innenminister Boris Rhein hat die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf seine Fahnen geschrieben. Bei der Vorliegenden Änderung der BeihilfeVO spielt dies wohl keine Rolle mehr. Wer es mit der Vereinbarkeit ernst meint, muss auch handeln. Aus Sicht der GdP ist deshalb für die Kinder (solange sie Kindergeldberechtigte sind) und die Mütter/Väter, die während dieser Zeit die Erziehungslast tragen, Freie Heilfürsorge zu gewähren. Das wäre ein richtiger Schritt in die richtige Richtung.

Darüber hinaus stiehlt der Dienstherr sich auch noch aus der Fürsorgeverantwortung für die Polizistinnen und Polizisten. Wie die verschiedenen Studien zur "Gewalt gegen Polizisbeamte" belegen, nimmt psychische und physische Gewalt im Einsatz gegen die Polizistinnen und Polizisten permanent zu.

Nicht jede Gewaltanwendung führt gleich zu einem Dienstunfall. Sie bleiben aber buchstäblich in den "Klamotten" stecken und führen nachhaltig zu gesundheitlichen Störungen.

Mit der Änderung verlagert der Dienstherr seine Fürsorgeverpflichtung auf die Polizistin, den Polizisten und diese müssen für die Wiederherstellung ihrer Gesundheit unverhältnismäßig tief in die eigene Tasche greifen.

Die berufsspezifischen Besonderheiten des Polizeiberufs und die Familienförderung werden wieder einmal von der CDU/FDP-Landesregierung nicht berücksichtigt.